



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

KANTONALE UND INTERKANTONALE ARBEITSLOSENVERSICHERUNGS- GESETZGEBUNG

**Aufhebung, Teilrevisionen und Neuerlass
Bericht zur externen Vernehmlassung**

Titel:	Teilrevision der kantonalen und interkantonalen Gesetzgebung AVIG	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Kantonale und interkantonale Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung	Klasse:		FreigabeDatum:	24.03.2026
Autor:	Claudia Bättig	Status:		DruckDatum:	24.03.2026
Ablage/Name:	Bericht NG 744.1 744.2, 744.3, 744.4 für externe Vernehmlassung.docx			Registratur:	2019.NWVD.16

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	5
2.1	Bundesrechtliche Vorgaben (AVIG)	5
2.2	Aktuelle gesetzliche Grundlagen im Kanton Nidwalden	5
2.3	Gemeinsamer Vollzug durch Obwalden und Nidwalden	6
2.4	Bundesrechtliche Neuerungen.....	6
2.5	Auditbericht SECO vom 29. Januar 2020	6
3	Revisionsbedarf.....	7
4	Grundzüge und Revisionspunkte der Vorlagen	7
4.1	Anpassungen an das Bundesrecht	7
4.2	Neue interkantonale Vereinbarung über eine gemeinsame Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen der Kantone Obwalden und Nidwalden (NG 744.4)	7
4.3	Aufhebung der Arbeitslosenversicherungsverordnung.....	8
5	Mehrwert der Vorlagen.....	9
6	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	9
6.1	Allgemeines	9
6.2	Vereinbarung über das gemeinsame Regionale Arbeitsvermittlungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden (NG 744.2)	9
6.3	Vereinbarung über die gemeinsame öffentliche Arbeitslosenkasse der Kantone Obwalden und Nidwalden (NG 744.3)	12
6.4	Vereinbarung über eine gemeinsame Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen der Kantone Obwalden und Nidwalden (NG 744.4)	13
6.4.1	Allgemeines.....	13
6.4.2	Einzelne Bestimmungen	13
7	Auswirkungen der Vorlagen	17
7.1	Allgemein.....	17
7.2	Finanziell und personell	18
8	Terminplan	18

1 Zusammenfassung

Seit den 1990er Jahren arbeiten die Kantone Obwalden und Nidwalden im Rahmen der Arbeitslosenversicherung zusammen. Sie verfügen über gemeinsame Durchführungsorgane wie ein gemeinsames Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) und eine gemeinsame öffentliche Arbeitslosenkasse (ALK) mit Sitz in Hergiswil. Auch betreiben sie seit Jahren eine gemeinsame Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM-Stelle). Die seit Jahrzehnten bestehende gemeinsame Vollzugspraxis hat sich bewährt und ist sowohl bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie bei stellensuchenden Personen beider Kantone als auch gegenüber dem Bund etabliert. Sie stellt in fachlicher, in ressourcenbezogener und finanzieller Hinsicht einen Mehrwert dar.

Die gesetzlichen Grundlagen für den bundesrechtlichen Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) sind im Kanton Nidwalden aktuell die Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung von 1984 (Arbeitslosenversicherungsverordnung, EV AVIG, NG 744.1) und zwei interkantonale Vereinbarungen über das gemeinsame RAV und die gemeinsame ALK der Kantone Obwalden und Nidwalden vom 15. Januar 1996 und 7. Dezember 1999 (NG 744.2 und NG 744.3). Eine formelle Vereinbarung für die gemeinsam geführte LAM-Stelle existiert nicht.

Zwischenzeitlich fanden diverse Revisionen des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung (AVIG; SR 837.0) statt. So wurden im Rahmen der Digitalisierung im Jahre 2021 das Anmeldeverfahren der stellensuchenden Personen schweizweit einheitlich geregelt. Die Anmeldung erfolgt neu nur noch über die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren, nicht mehr wie bis anhin – wie im Kanton Nidwalden – über die Wohnsitzgemeinde. Die bestehenden Gemeindearbeitsämter sind seit 2021 aufgehoben. Ein Auditbericht des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) vom 29. Januar 2020 beanstandet, dass das gemeinsame Durchführungsorgan Logistik für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM-Stelle) der Kantone Obwalden und Nidwalden in den aktuellen kantonalen Gesetzgebungen nicht rechtsgenügend abgebildet ist. Die bisher gelebte jahrelange Zusammenarbeit der Kantone im Rahmen der AVIG-Vollzugspraxis ist formell in der kantonalen Gesetzgebung vollständig abzubilden und die von Gesetzes wegen verlangte Haftungsfrage explizit zu regeln.

Die bestehenden interkantonalen Vereinbarungen über ein gemeinsames Regionales Arbeitsvermittlungszentrum und eine gemeinsame öffentliche Arbeitslosenkasse der Kantone Obwalden und Nidwalden stammen aus den Jahren 1996 und 1999 (NG 744.2; NG 744.3). Die Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, EV AVIG; NG 744.1) datiert aus dem Jahre 1984. Diese gesetzlichen Grundlagen sind in die Jahre gekommen.

Vor diesem Hintergrund zeichnet sich eine Teilrevision der kantonalen und interkantonalen Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung ab, welche die Gegebenheiten und Entwicklungen auf Bundesstufe gerecht wird und den Beanstandungspunkt des Audites des SECO vom 29. Januar 2020 behebt.

Mit RRB Nr. 528 vom 26. September 2023 wurde die Volkswirtschaftsdirektion Nidwalden beauftragt, in Absprache mit den Verantwortlichen des Kantons Obwalden die entsprechenden Gesetzesvorlagen auszuarbeiten.

Ziel der drei interkantonalen Vereinbarungsvorlagen ist es, die etablierte jahrelange gemeinsame Vollzugspraxis vollständig abzubilden und mit den aktuellen Gesetzesbestimmungen und Begrifflichkeiten wie Entwicklungen auf Bundesstufe abzustimmen. Am bewährten und etablierten gemeinsamen Vollzug der Arbeitslosenversicherung der Kantone Obwalden und Nidwalden wird festgehalten. Die Anpassungen der bestehenden Vereinbarungen sind untergeordneter Natur. Sie erfahren keine materiellen Änderungen. Sie bestehen aus redaktionellen Anpassungen und Präzisierungen, welche Klarheit und Transparenz schaffen.

Die wenigen bestehenden und notwendigen Vollzugsbestimmungen der Arbeitslosenversicherungsverordnung (NG 744.1) werden in die entsprechenden interkantonalen Vereinbarungen überführt. Sie wird aufgrund der abschliessenden Regelungen auf Bundesstufe und in den drei interkantonalen Vereinbarungen obsolet und kann aufgehoben werden.

Aufgrund des Auditberichtes des SECO vom 29. Januar 2020 wurde die über Jahre bereits gemeinsam geführte Stelle der Logistik der arbeitsmarktlichen Massnahmen verbrieft und in einer von Bundesrecht geforderten neue interkantonalen Vereinbarung (NG 744.4) vollständig abgebildet. Zudem kann eine allfällige Gesetzeslücke bei einem Kündigungsfall einer interkantonalen Vereinbarung durch die Anpassung der Kündigungsfrist von einem Jahr auf zwei Jahre in den Vereinbarungen behoben werden.

Durch die drei interkantonalen Vereinbarungsvorlagen und die abschliessende Regelung durch den Bund wird eine zeitgemässe, verschlankte Gesetzgebung der Arbeitslosenversicherung geschaffen.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2025 hat die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Nidwalden die in Abstimmung mit den Verantwortlichen des Kantons Obwalden ausgeschaffenen und revidierten Erlasse einer internen Vernehmlassung unterzogen und die Erlasse zur Vorabprüfung dem SECO unterbreitet. Die revidierten Erlasse stiessen auf positive Resonanz. Ergänzende oder präzisierenden Einwände des SECO wurden, sofern notwendig und sinnvoll, in die Erlasse bzw. in den Bericht aufgenommen.

Die drei interkantonalen Vereinbarungen im Rahmen des Vollzuges des bundesrechtlichen Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) schaffen eine moderne und verschlankte Gesetzgebung, die keine personellen und finanziellen Auswirkungen für die Kantone und Gemeinden nach sich ziehen.

2 Ausgangslage

2.1 Bundesrechtliche Vorgaben (AVIG)

Die Arbeitslosenversicherung wird auf Bundesebene abschliessend im Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG, SR 837.0) sowie in den dazugehörigen Verordnungen geregelt. Die Kantone haben – mit Ausnahme der Organisation, Regelungen der Zuständigkeiten, Einrichtung von gesetzlich vorgeschriebenen Durchführungsorganen und der konkreten Umsetzung der Bundesbestimmungen – keine Rechtsetzungskompetenz; die Bundesgesetze sind für die Kantone direkt anwendbar.

Gemäss Art. 77, Art. 85b und Art. 85c AVIG sind die Kantone als Träger der versicherungsrechtlichen Durchführungsorgane verpflichtet, nebst kantonalen Amtsstellen Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV), öffentliche Arbeitslosenkassen (ALK) und eine Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM-Stelle) einzurichten, um den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zu gewährleisten. Dabei hat gemäss Art. 85c AVIG jeder Kanton höchstens eine Logistikstelle zu errichten.

Mehrere Kantone können – mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) als Ausgleichsstelle des Bundes – für ihre Gebiet die versicherungsrechtlichen erforderlichen Durchführungsorgane gemeinsam betreiben. Sie können nebst dem gemeinsamen RAV und der ALK gestützt auf Art. 77 Abs. 4 AVIG und Art. 85e Abs. 1 AVIG auch eine gemeinsame LAM-Stelle führen (Art. 85e AVIG).

2.2 Aktuelle gesetzliche Grundlagen im Kanton Nidwalden

Die gesetzlichen Grundlagen für den bundesrechtlichen Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sind im Kanton Nidwalden die Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung von 1984 (Arbeitslosenversicherungsverordnung, EV AVIG, NG 744.1) und zwei interkantonale

Vereinbarungen über das gemeinsame RAV und die gemeinsame ALK der beiden Kantone Obwalden und Nidwalden vom 15. Januar 1996 und 7. Dezember 1999 (NG 744.2 und NG 744.3).

2.3 Gemeinsamer Vollzug durch Obwalden und Nidwalden

Die Kantone Obwalden und Nidwalden arbeiten im Bereich der Arbeitslosenversicherung eng zusammen. Sie vollziehen das Arbeitslosenversicherungsgesetz und dessen Verordnungen gemeinsam.

Seit 1996 bzw. seit 1999 führen die Kantone Obwalden und Nidwalden sowohl ein gemeinsames Regionales Arbeitsvermittlungszentrum wie auch eine öffentliche Arbeitslosenkasse mit Sitz in Hergiswil. Die Einrichtung und Führung eines gemeinsamen RAV und einer öffentlichen Arbeitslosenkasse ist bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie bei den Stellensuchenden Personen beider Kantone bestens etabliert. Das gemeinsam geführte RAV und die öffentliche Arbeitslosenkasse stellen einen effektiven und effizienten Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sicher. Beide gemeinsam geführten Institutionen werden von der Bevölkerung und Unternehmen in beiden Kantonen als verlässliches arbeitsmarktliches Kompetenzzentrum und Beratungs- sowie Anlaufstelle wahrgenommen.

Auch im Bereich der Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen arbeiten die Kantone bereits jahrelang zusammen, jedoch ohne explizite formelle Vereinbarung.

Die gemeinsame AVIG-Vollzugspraxis beider Kantone hat sich seit Jahren bewährt und ist beim Bund etabliert. Sie ist in der Vereinbarung über ein gemeinsames regionales öffentliches Arbeitsvermittlungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden vom 15. Januar 1996 (NG 744.2) und in der Vereinbarung über eine gemeinsame öffentliche Arbeitslosenkasse der Kantone Obwalden und Nidwalden vom 7. Dezember 1999 (NG 744.3) geregelt.

2.4 Bundesrechtliche Neuerungen

Seit der Aufnahme des gemeinsamen Vollzugs durch die Kantone Obwalden und Nidwalden in den 1990er Jahren unterlag das Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung (SR 837.0) und dessen Verordnungen diversen Revisionen. Begrifflichkeiten wie auch Namen von zuständigen Durchführungsstellen haben sich geändert. Das Aufgabengebiet der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren hat sich erweitert (bspw. Stellenmeldepflicht). Gesetzesartikel wurden neu geschaffen, andere aufgehoben. Im Rahmen der Digitalisierung wurde die E-Government-Strategie im Bereich der Arbeitslosenversicherung umgesetzt. Seit 1. Juli 2021 wurde ein schweizweit einheitliches Anmeldeverfahren für Stellensuchende Personen für die öffentliche Arbeitsvermittlung eingeführt. So ist gemäss Art. 17 Abs. 2 AVIG künftig die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung nur noch direkt beim RAV als zuständige Behörde möglich und wird vom RAV direkt bearbeitet. Versicherte und stellenlose Personen können sich auf die elektronischen Zugangsplattform Job-Room für die Anmeldung, für elektronische Dienstleistungen sowie für die Beratung durch das RAV registrieren. Die bisher gelebte Praxis der Anmeldung der Stellensuchenden Personen bei der Wohnsitzgemeinde im Kanton Nidwalden seit den 1990er Jahren ist entfallen. Gemeindearbeitsämter gibt es seit Mitte 2021 nicht mehr.

2.5 Auditbericht SECO vom 29. Januar 2020

Im Rahmen eines Audits im Jahre 2020 stellt das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) fest, dass weder im Kanton Obwalden noch im Kanton Nidwalden die bereits heute gemeinsam geführte LAM-Stelle rechtsgenügend normiert ist. Das SECO fordert die Kantone sinngemäss auf, eine Regelung über die gemeinsame LAM-Stelle zu schaffen und die bereits bewährte und gelebte Praxis in der kantonalen bzw. interkantonalen Gesetzgebung im Rahmen der Arbeitslosenversicherung (AVIG) vollständig und rechtsgenügend abzubilden. Insbesondere die von Gesetzes wegen geforderte Haftungsregelung und Kostentragung ist explizit zu regeln.

3 Revisionsbedarf

Die kantonale Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, EV AVIG; NG 744.1) datiert aus dem Jahre 1984. Sie stimmt mit den unter Punkt 2.4 beschriebenen Neuerungen und Änderungen auf Bundesstufe nicht mehr überein.

Die zwei aktuellen interkantonalen Vereinbarungen über das gemeinsame regionale Arbeitsvermittlungszentrum und über die gemeinsame öffentliche Arbeitslosenkasse der Kantone Obwalden und Nidwalden stammen aus dem Jahre 1996 und 1999. Sie stimmen nicht mehr mit den aktuellen Bestimmungen und Entwicklungen auf Bundesstufe und gängigen Bezeichnungen überein (siehe Ausführungen unter Punkt 2.4). Eine Teilrevision der kantonalen und interkantonalen Gesetzgebung drängt sich zwingend auf, welche mit der aktuellen Bundesgesetzgebung kompatibel ist und die Beanstandungspunkte aus dem Audit des SECO vom 29. Januar 2020 behebt.

Mit RRB Nr. 528 vom 26. September 2023 wurde die Volkswirtschaftsdirektion Nidwalden beauftragt, in Absprache mit den Verantwortlichen des Kantons Obwalden die entsprechenden Gesetzesvorlagen auszuarbeiten.

Ziel ist es, eine aktualisierte kantonale und interkantonale Gesamtgesetzgebung im Rahmen der Arbeitslosenversicherung anzustreben, welche die jahrelange und bewährte Praxis vollständig wiedergibt.

4 Grundzüge und Revisionspunkte der Vorlagen

4.1 Anpassungen an das Bundesrecht

Die Gesetzgebung im Arbeitslosenversicherungsrecht liegt primär im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Der Kanton hat innerhalb der vom Bundesrecht geregelten Rahmenbedingungen in erster Linie vollziehende Funktion.

Mit der vorliegenden Teilrevision der kantonalen und interkantonalen Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung sind die aktuellen kantonalen Vollzugsbestimmungen und Terminologien an die aktuellen revidierten bundesrechtlichen Gesetzesbestimmungen und Bezeichnungen angepasst. Sämtliche Vorlagen sind mit den Gegebenheiten und aktuellen Bestimmungen auf Bundesebene kompatibel.

Die Revisionspunkte der beiden bestehenden interkantonalen Vereinbarungen ziehen keine materiellen inhaltlichen Veränderungen nach sich. An der aktuellen gemeinsamen Vollzugspraxis der beiden Kantone im Rahmen der Arbeitslosenversicherung wird festgehalten. Die Revision beinhaltet folgende Punkte:

- ✓ Abbildung und Aktualisierung der bewährten gemeinsamen Vollzugspraxis im Rahmen der Arbeitslosenversicherung (wie vom SECO gefordert)
- ✓ Anpassungen redaktioneller und präzisierender Natur
- ✓ Anpassungen an aktuelle Gesetzesbestimmungen, Begrifflichkeiten und Entwicklungen auf Bundesstufe

4.2 Neue interkantonale Vereinbarung über eine gemeinsame Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen der Kantone Obwalden und Nidwalden (NG 744.4)

An der bewährten Zusammenarbeit zwischen Obwalden und Nidwalden wird nichts geändert. Die neue Vorlage dient dazu, die bereits gelebte Vollzugspraxis vollständig in die Gesetzgebung abzubilden. Dazu wird eine neue separate interkantonale Vereinbarung über eine gemeinsame Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen der Kantone Obwalden und Nidwalden geschaffen, welche den Empfehlungen und gesetzlichen Anforderungen des Bundes gerecht wird. Dadurch wird die interkantonale bestehende Gesetzeslücke formell

geschlossen. Die Vereinbarung enthält Bestimmungen zu Organisation, Aufgaben, Personalrecht, Verfahren, Finanzierung und Haftung.

Mit der neu geschaffenen Vorlage wird die gelebte und historisch gewachsene Vollzugspraxis vollständig normiert und die Beanstandungspunkte des Audites des SECO vom 29. Januar 2020 behoben. Die Vorlage beinhaltet insbesondere:

- ✓ Vollständige Abbildung der gelebten bewährten Vollzugspraxis in eigener ergänzender interkantonaler Vereinbarung für die LAM-Stelle der Kantone Obwalden und Nidwalden
- ✓ Regelung der von Bundesrecht geforderten Punkte und Haftungsfrage im Sinne von Art. 119a Abs. 3 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV, SR.837.02)
- ✓ Präzisierungen und Aktualisierungen an die gesetzlichen Anforderungen
- ✓ Abstimmungen mit bestehenden interkantonalen Vereinbarungen im Rahmen des AVIG- Vollzuges
- ✓ Übernahme der bestehenden Bestimmungen aus der Arbeitslosenversicherungsverordnung (NG 744.1), namentlich der kantonalen Regelung der Kostentragung

4.3 Aufhebung der Arbeitslosenversicherungsverordnung

Die kantonale Arbeitslosenversicherungsverordnung (EV AVIG; NG 744.1) resultiert aus dem Jahre 1984. Zwischenzeitlich wurden auf Bundesstufe über die Jahre zahlreiche Gesetzgebungsanpassungen durchgeführt. Diverse Gesetzesartikel haben sich geändert oder sind aufgehoben, Begrifflichkeiten, Bezeichnungen und Terminologien haben sich geändert. Die heutige Arbeitslosenversicherungsverordnung ist veraltet. Sie ist mit den bundesrechtlichen Bezeichnungen und Gesetzgebungsbestimmungen nicht mehr kompatibel und unvollständig. Ausserdem hat sich auf bundesrechtlicher Ebene im Rahmen der Digitalisierung im Bereich der Arbeitslosenversicherung die Zuständigkeit für das Anmeldeverfahren für stellenlose Personen geändert. So erfolgt die Anmeldung zum Bezug von Arbeitslosenentschädigungen seit Juli 2021 ausschliesslich direkt über die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren auf digitalem Wege und nicht mehr über die Wohnsitzgemeinden wie bis anhin im Kanton Nidwalden. Die Gemeindearbeitsämter wurden von Bundes wegen aufgehoben. Die Bestimmungen betreffend Gemeindearbeitsämter müssen gestrichen werden. Auf bestimmte Bestimmungen, die bereits in den bestehenden interkantonalen Vereinbarungen abgebildet sind und bereits auf Bundesrechtsstufe abschliessend geregelt sind, kann aufgrund rein deklaratorischen Charakters verzichtet werden. Bestehende Bestimmungen betreffend LAM-Stelle werden in die neu geschaffene interkantonale Vereinbarung über die gemeinsame Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (NG 744.4) überführt.

Ein zusätzliches kantonales Einführungsgesetz würde nur noch aus wenigen Artikeln deklaratorischer Natur und Verweisbestimmungen auf die bestehenden interkantonalen Vereinbarungen bestehen. Da der gemeinsame bewährte AVIG-Vollzug durch beide Kantone in den drei interkantonalen Vereinbarungsvorlagen vollständig abgebildet und im Bundesrecht vollständig geregelt ist, kann auf ein zusätzliches kantonales Einführungsgesetz zur Arbeitslosenversicherung verzichtet werden. Es erweist sich als obsolet. Eine Aufhebung der kantonalen Arbeitslosenversicherungsverordnung hat keinen Einfluss auf Art. 3 kAVG. Die von Bundesrecht vorgeschriebenen Vollzugsorgane, wie auch die kantonale Amtsstelle, sind in den drei interkantonalen Vereinbarungen und in der kantonalen Gesetzgebung rechtsgenügend abgebildet. Die entsprechenden Hinweise des SECO in der Vorabklärung wurden geprüft und erwiesen sich als nicht zutreffend.

Vor diesem Hintergrund wird die bestehende kantonale Arbeitslosenversicherungsverordnung (NG 744.1) im Sinne einer Verschlinkung der Gesetzgebung aufgehoben.

5 Mehrwert der Vorlagen

Die Kantone Obwalden und Nidwalden führen den gesamten AVIG-Vollzug gemeinsam. Dieser wird neu, sofern nicht bereits von Bundesrecht geregelt, in den drei interkantonalen Vereinbarungen (NG 744.2, NG 744.3 und NG 744.4) geregelt. Ein separates Einführungsgesetz ist hinfällig. Eine Verschlinkung der Gesetzgebung wird erzielt. Die seit Jahrzehnten bestehende Zusammenarbeit zwischen den beiden Kantonen hat sich bewährt und stellt in fachlicher, ressourcenbezogener und finanzieller Hinsicht einen Mehrwert dar.

6 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

6.1 Allgemeines

Am Aufbau und der Terminologie der bestehenden beiden Vereinbarungen wird festgehalten. Die neu geschaffene Vereinbarung lehnt sich im Sinne der Einheit der Materie an den Aufbau und die Terminologie der bestehenden Vereinbarungen. Das schafft Transparenz und Klarheit.

6.2 Vereinbarung über das gemeinsame Regionale Arbeitsvermittlungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden (NG 744.2)

Ingress

Die Artikel stimmen nicht mehr mit den aktuellen bundesrechtlichen Bestimmungen überein. Eine Anpassung ist notwendig. Art. 85d und Art. 85e AVIG müssen ergänzend aufgenommen werden.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Keine Anpassungen notwendig. Entspricht der jahrelangen bewährten Praxis. Das RAV ist im Gegensatz zur ALK keine unselbständige Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist von Bundesrechts wegen ein Durchführungsorgan des Kantons ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Art. 2 Aufgaben des RAV

Abs. 1 lit. a

Lit a wird mit dem Zusatz von Personen, die arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind, geändert (vgl. Art. 10 AVIG). Dadurch ist sichergestellt, dass demnach auch die von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen die Dienstleistungen des RAV beanspruchen können. Durch diese neue Formulierung in Anlehnung der Bundesgesetzgebung werden nun alle Personengruppen, welche die Dienstleistungen des RAV in Anspruch nehmen können, abgedeckt. Die Hinweise des SECO in der Vorabklärung wurden geprüft und mit dem entsprechenden Zusatz aufgenommen. Das gesamte Zielpublikum wird nun abgebildet und die Wortwahl des Bundes übernommen.

Abs. 1 lit. h

Der Begriff Vorruhezustände existiert nicht mehr. Die Beschäftigungsmassnahmen (Art. 64 AVIG) und die Unterstützung zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit (Art. 71a ff AVIG) werden hier neu zur Vollständigkeit aufgeführt. Der Hinweis des SECO wurde aufgenommen.

Abs. 1 lit. k

Ergänzend zu den Bemerkungen des SECO in der Vorabklärung wurde dieser Artikel nicht angepasst. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch Arbeitgeber, die gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG, SR. 823.11) zu beraten sind, unter diesen Artikel fallen.

2 Organisation

Art. 3 Vollzugsorgane

Abs. 1 wird präzisiert und heisst neu: Mit der Durchführung dieser Vereinbarung betraut sind. Dies deshalb, weil gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. d und Art. 85d AVIG die tripartiten Kommissionen als separate Durchführungsstellen gelten und nicht als Organ des RAV.

Art. 4 Leitung und Personal

Abs. 1

Die Benennung BIGA existiert nicht mehr. Neu heisst das ehemalige Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO). Um mehr Flexibilität an allfällige Veränderungen und Umbenennungen auf Bundesstufe zu erlangen, wird eine allgemein gültige Bezeichnung "Bund" gewählt. Mit «Leistungsauftrag des Bundes» ist die Vereinbarung nach Art. 92 Abs. 7 AVIG gemeint.

Abs. 2

Die Formulierung des gesamten Abschnittes ist nicht mehr zeitgemäss und muss angepasst werden. Die kantonale Personalgesetzgebung wurde seit 1996 revidiert. Der Begriff Beamtenrecht gibt es nicht mehr und wurde ersetzt durch Vorschriften des Personalrechtes. Der Passus "Stellenausschreibung erfolgen in beiden Kantonen" wird gestrichen und an die aktuellen Entwicklungen und Praxis auf dem Arbeitsmarkt angepasst. Die Bewerbungsprozesse sowie Stellenausschreibungen erfolgen im Rahmen der Digitalisierung vermehrt online. Die Stellenausschreibungen sollen den aktuell gelebten Rekrutierungspraxen angepasst werden. Selbstverständlich werden bei der Rekrutierung valable Kandidatinnen und Kandidaten beider Kantone bzw. der gesamten Arbeitsmarkregion ausgleichend berücksichtigt, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.

Art. 5 Aufsichtskommission

lit. b)

Die weibliche Form fehlt und ist aufzunehmen. Die Kantone verwenden verschiedene Bezeichnungen für die Direktion bzw. des Departements. Beide Bezeichnungen sind aufzunehmen. Es wird aktuell nur von Departementen gesprochen (OW). Im Kanton Nidwalden existieren Direktionen.

lit. c)

Die weibliche Form fehlt und ist aufzunehmen.

Art. 6 Aufgaben

Abs.2

lit. c)

Die Bezeichnung Voranschlag ist veraltet und gilt durch die zeitgemässe Bezeichnung Budget zu ersetzen.

lit. k)

Wird der Wortwahl des Bundes angepasst. Dies schafft Klarheit und bildet die Gesamtheit der Aufgabengebiete und Kompetenzen ab.

Art. 7 Tripartite Kommission

Abs 1

Das Entsendegesetz (SR 823.20) beinhaltet auch die Mitglieder der Tripartiten Kommission des Kantons Uri. Die vorliegende Vereinbarung gilt nur für die Kantone Obwalden und Nidwalden ohne den Kanton Uri. Die Mitglieder der Tripartiten Kommission der Vereinbarungskantone Obwalden und Nidwalden sind deckungsgleich. Die Tripartite Arbeitsmarktkommission besteht von Amtes wegen aus den beiden Amtsvorsteherinnen/ -vorsteher der Arbeitsämter der Kantone Obwalden und Nidwalden sowie je einer Person der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung pro Kanton. Die Anpassung gilt der Präzisierung der Konstituierung der Tripartiten Arbeitsmarktkommission.

Abs. 1bis

Es wird ergänzt, dass die Leitung der Arbeitslosenkasse und des RAV sowie je ein Vertreter der kantonalen Berufsbildungsbehörde Obwalden und Nidwalden der tripartiten Kommission mit beratender Stimme angehören. Demnach entspricht die tripartite Arbeitsmarktkommission den Anforderungen von Art. 85d Abs. 2 AVIG.

Abs. 2

Um mehr Flexibilität in der Bestimmung des Vorsitzes erlangen zu können, wird auf den fixen Turnus von 2 Jahren verzichtet und eine offene Formulierung gewählt. Dies bildet die gelebte aktuelle Praxis ab. Bis anhin wurde der Vorsitz nie geändert.

3 Finanzierung

Art. 9 Kosten und Haftung

Der Titel des Artikels wurde angepasst. Er dient der besseren Übersicht und Lesbarkeit, was genau im Artikel geregelt ist. Insbesondere wird dem zwingenden Punkt der Regelung einer Haftung in einer interkantonalen Vereinbarung mehr Raum im Sinne der Sichtbarkeit eingeräumt. Die Regelung der Haftung hat zuvor schon bestanden. Die Haftung ergibt sich aus dem Bundesrecht (vgl. Art. 82, Art. 85g und h AVIG), da der Kanton Träger sämtlicher Durchführungsorgane wie das regionale Vermittlungszentrum, die Arbeitslosenkasse und die Stelle für arbeitsmarktliche Massnahmen ist. Der Trägerkanton haftet somit von Bundesrechts wegen dem Bund für Schäden, die seine sämtlichen Durchführungsorgane durch mangelhafte Erfüllung ihrer Aufgaben absichtlich oder fahrlässig verursachen.

Abs. 2

Fussnote Art. 119c Abs. 3 AVIV wird angepasst. Redaktionelle Anpassung.

Abs. 3

Um mehr Transparenz und Klarheit in Bezug auf den zwingend zu regelnden Punkt der Haftung zu verschaffen, wurden der bisherigen Artikel der interkantonalen Aufteilung der nicht anerkannten Kosten durch den Bund sowie allfällige Haftungsansprüche gegenüber dem RAV, dessen Träger die Kantone sind, präzisiert. Inhaltlich wurden keine Anpassungen zu alt Art. 9 Abs. 3 vorgenommen. Am bestehenden Verteilschlüssel der Tragung der nicht anerkannten Kosten durch den Bund auf die beiden Vereinbarungskantone wird festgehalten, jedoch der Wortwahl des Bundes angepasst.

Art. 10 Finanzkontrolle

Die Jahresrechnung wird von den Bundesbehörden (SECO) jährlich geprüft. Die zusätzliche Kontrolle der Jahresrechnung durch die Kantone ist subsidiär. Mit dem Artikel wird eine Legitimation für die Tätigkeit der Finanzkontrolle beider Kantone geschaffen. An dieser wird festgehalten. Die Bestimmung der ausschliesslichen Zuteilung der Prüfung der Jahresrechnung durch den Kanton Obwalden ist geschichtlich aufgrund der vorgenommenen Aufgabenteilung gewachsen. Weil der Sitz der beiden Institutionen in Hergiswil / Nidwalden festgelegt wurde und für das Personal das Personalrecht nach Kanton Nidwalden gilt, wurde die Verantwortung der Finanzkontrolle Obwalden im Sinne einer Ausgewogenheit der Aufgabenteilung zugeteilt. Eine materielle Änderung drängt sich auf, da es die gelebte Praxis nicht mehr wiedergibt und nicht mehr zeitgemäss ist. Beide Kantone als Träger des RAV sind nach wie vor legitimiert, nebst dem Bund bei Bedarf Kontrollen durchzuführen. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt jährlich durch das SECO. Der Management Letter wird den Finanzkontrollen beider Vereinbarungskantone zugestellt. Die Kontrolle wird von beiden als subsidiär angeschaut. Um weiterhin eine Grundlage zur Legitimation der Kontrollen durch die Kantone zu gewährleisten, wurde eine neue Formulierung für beide Kantone aufgenommen. Um einen Wiedererkennungswert in allen interkantonalen Vereinbarungen in der Finanzkontrolle sicherzustellen, fand die gleiche Formulierung in allen Vereinbarungen Einlass.

Art. 12 Kündigung

Die bestehende Vereinbarung wird teilrevidiert und ist bereits in Kraft. Eine Anpassung des Titels war notwendig. Eine Anpassung der Kündigungsfrist auf zwei Jahre drängte sich auf, da die bisherige einjährige Kündigungsfrist zu kurz bemessen und nicht mit den üblichen Fristen der kantonalen Gesetzgebungsprozessen kompatibel ist. Dadurch kann im Falle einer

Kündigung der Vereinbarung eine allfällige zukünftige Gesetzeslücke geschlossen und ein gesetzloser Zustand vermieden werden.

6.3 Vereinbarung über die gemeinsame öffentliche Arbeitslosenkasse der Kantone Obwalden und Nidwalden (NG 744.3)

Ingress

Es wurden nur sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Art. 4 Aufgaben der Arbeitslosenkasse

Abs. 1 lit e

Wird an die Formulierungen des Bundesgesetzes angepasst (Art 81 Abs. 1 lit e AVIG). So kann Klarheit geschaffen werden.

Art. 5 Vollzugsorgane

Die Formulierung wird analog zu Art. 3 Abs. 1 RAV-Vereinbarung (NG 744.2) übernommen

Art. 6 Aufsichtskommission

Abs. 1 lit b.

Die Kantone verwenden verschiedene Bezeichnungen. Beide Bezeichnungen sind aufzunehmen. Es wird aktuell nur von Departementen gesprochen (OW). Im Kanton Nidwalden existieren Direktionen. Die verschiedenen Bezeichnungen in den Kantonen werden abgebildet.

Art. 7

b. Aufgaben

Abs. 2 lit c

Die Bezeichnung Voranschlag ist veraltet und wird durch die zeitgemässe Bezeichnung Budget ersetzt.

Art. 8 Leitung und Personal

Abs 2

Der Begriff Stellenausschreibungen wird in beiden Kantonen gestrichen, da diese Bestimmung nicht mehr zeitgemäss ist und nicht mehr der aktuellen Rekrutierungspraxis entspricht. Eine Anpassung erfolgt sinngemäss zu den Anpassungen in den anderen Vereinbarungen. Ansonsten redaktionelle Anpassungen.

Art. 10 Kosten und Haftung

Der Titel des Artikels wurde angepasst. Er dient der besseren Übersicht, was genau im Artikel geregelt ist. Insbesondere wird dem zwingenden Punkt der Regelung einer Haftung in einer interkantonalen Vereinbarung mehr Raum im Sinne der Sichtbarkeit eingeräumt. Die Regelung der Haftung hat zuvor schon bestanden. Die Anpassung dient der besseren Lesbarkeit und Übersicht. Die Haftung ergibt sich aus dem Bundesrecht (vgl. Art. 82, Art. 85g und h AVIG), da der Kanton Träger für sämtliche Durchführungsorgane wie das regionale Vermittlungszentrum, die Arbeitslosenkasse und die Stelle für arbeitsmarktliche Massnahmen ist. Der Trägerkanton haftet somit von Bundesrechts wegen dem Bund für Schäden, die seine sämtlichen Durchführungsorgane durch mangelhafte Erfüllung ihrer Aufgaben absichtlich oder fahrlässig verursachen.

Abs. 2

Artikel der Entschädigung wird präzisiert. Redaktionelle Anpassungen.

Abs. 3

Der Artikel regelt die interkantonale Aufteilung der Kosten. In Anlehnung an das Bundesrecht und deren Vorgaben wurde die Wortwahl des Bundes übernommen.

Um mehr Transparenz und Klarheit zu verschaffen in Bezug auf den zwingend zu regelnden Punkt der Haftung, wurde der bisherige Artikel der interkantonalen Aufteilung der nicht anerkannten Kosten durch den Bund sowie allfällige Haftungsansprüche gegenüber der Arbeitslosenkasse, dessen Träger die Kantone sind, präzisiert. Inhaltlich wurden keine Anpassungen

zu alt Art. 9 Abs. 3 vorgenommen. Am bestehenden Verteilschlüssel der Tragung der nicht anerkannten Kosten durch den Bund an die Kantone wird festgehalten.

Art. 11 Finanzkontrolle

Die Bestimmung ist geschichtlich gewachsen. Da der Sitz der gemeinsamen Arbeitslosenkasse in Hergiswil festgelegt worden ist, wurde im Sinne einer Ausgewogenheit der Aufgabenteilung entschieden, die Finanzkontrolle in Obwalden anzugliedern. Inhaltlich ist diese Bestimmung nicht mehr zeitgemäss. Sie bildet die aktuelle Praxis nicht ab. Anpassungen an die gelebte Praxis wird vorgenommen. Die Prüfung erfolgt ausschliesslich durch den Bund. Entsprechende Berichte werden den Finanzkontrollen beider Kantone zugestellt. Subsidiär sind die beiden Kantone als Träger der Arbeitslosenkasse berechtigt, Prüfungen der Jahresrechnung durchzuführen. Damit die entsprechende Grundlage für die Legitimation einer zusätzlichen eigenständigen Kontrolle bestehen bleibt, wird ein neuer Abschnitt geschaffen. Diese Grundlage für subsidiäres Handeln beider Kantone soll verankert bleiben. Um einen Wiedererkennungswert zu schaffen und eine Einheit der Formulierung und Aufbau der Vereinbarungen zu gewährleisten, werden die gleichen Formulierungen wie in den anderen interkantonalen Vereinbarungen (RAV/LAM) verwendet.

Art. 13 Kündigung

Die bestehende Vereinbarung wird teilrevidiert und ist bereits in Kraft. Eine Anpassung des Titels war notwendig. Eine Anpassung der Kündigungsfrist auf zwei Jahre drängte sich auf, da die bisherige einjährige Kündigungsfrist zu kurz bemessen ist und nicht mit den üblichen Fristen der kantonalen Gesetzgebungsprozessen kompatibel ist. Dadurch kann im Falle einer Kündigung der Vereinbarung eine allfällige zukünftige Gesetzeslücke geschlossen und ein gesetzloser Zustand vermieden werden.

6.4 Vereinbarung über eine gemeinsame Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen der Kantone Obwalden und Nidwalden (NG 744.4)

6.4.1 Allgemeines

Die Vereinbarung lehnt sich betreffend Aufbau und Terminologie an die bestehenden Vereinbarungen über die gemeinsame öffentliche Arbeitslosenkasse der Kantone Obwalden und Nidwalden und über ein gemeinsames regionales Arbeitsvermittlungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden an. Der Inhalt und die Regelungspunkte der Vereinbarung wird in Art. 119a Abs. 3 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983 [AVIV; SR 837.02]) festgelegt:

- a. Sitz der LAM-Stelle,
- b. interne Organisation,
- c. rechtliche Stellung der Leitung und der Mitarbeitenden und
- d. Vertretung gegenüber der Ausgleichsstelle (des Bundes).

Dadurch wird eine Einheit im Aufbau der interkantonalen Gesetzgebung im Rahmen der Arbeitslosenversicherung geschaffen, welche den bundesrechtlichen Voraussetzungen gerecht wird. Die Vorlage steuert einen Beitrag bei, dass die gesamte gemeinsame Vollzugspraxis abgebildet wird. Sie vervollständigt und aktualisiert die gesamte interkantonale Gesetzgebung. Sie lehnt sich im Aufbau an die bestehenden interkantonalen Vereinbarungen. Dies schafft einen Mehrwert und dient der vollständigen Transparenz.

6.4.2 Einzelne Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Abs.1

Wie die Arbeitslosenkasse und das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum wird die Logistik-Stelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM-Stelle) von den Kantonen Obwalden und Nidwalden seit Jahren gemeinsam geführt. Der Artikel in der Vereinbarung dient dazu, die

bewährte interkantonale Zusammenarbeit im Rahmen des Vollzuges der Arbeitslosenversicherung zu verankern. Das schafft Transparenz. Die Stelle für die Logistik für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM-Stelle) hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und Rechtsform. Sie ist als unselbstständiges Durchführungsorgan und als Verwaltungseinheit zu qualifizieren, welches aktuell dem Amt für Arbeit des Kantons Nidwalden angegliedert ist. Ein fester Sitz der LAM-Stelle wird aufgrund der Wahrung der Flexibilität und des Wissenstransfers nicht gesetzlich festgelegt. Sie befindet sich am Ort, an dem der Vorsitz geführt wird. Das bedeutet, dass die beiden Amtsleitungen der Kantone Obwalden und Nidwalden den Vorsitz festlegen. Aktuell ist der Vorsitz bei der Amtsleitung des Kantons Nidwalden in Stans. Der Vorsitzort kann alternieren zwischen Stans und Sarnen.

Abs.2 und Abs. 3

Sinn und Aufgabe der LAM-Stelle wird im eigenen Abschnitt erläutert. Aufgabe der Logistikstelle ist die Sicherstellung eines bedarfsbezogenen und ausreichenden Angebots an arbeitsmarktlichen Massnahmen. Hierzu schliesst sie Vereinbarungen mit Privaten oder öffentlichen Institutionen ab. Die Zustimmung zu einer arbeitsmarktlichen Massnahme erfolgt durch das regionale Arbeitsvermittlungszentrum. Das Angebot wird jährlich nach erfolgter Bedarfsabklärung beim RAV Hergiswil und Analyse des Arbeitsmarktes angepasst. Wichtiger Partner ist dabei insbesondere die job-vision ob-/nidwalden und das regionale Zentrum für berufliche Integration mit Sitz in Stans. Sie bieten ein breites Angebot im Rahmen der arbeitsmarktlichen Integration an. Ihr Angebot bieten sie bereits heute aufgrund von bestehenden Leistungsvereinbarungen auch anderen zuweisenden Instanzen beider Kantone (wie IV-Stellen, Sozialämtern und Asylämtern) an. Dies verhilft einerseits, interkantonale Synergien bestmöglich zu nutzen und andererseits, die Kosten für das kantonale Programm zu senken. Zusätzlich werden eigene kantonale Standort- Bewerbungskurse angeboten. Auch können die Personalberaterinnen und Personalberater die Angebote anderer Kantone nutzen. Dies spart Kosten und dient einer optimalen Auslastung der Programme. Die LAM-Stellen der Zentralschweiz arbeiten eng zusammen. Die bewährte Praxis wird hier abgebildet. Die Wiedereingliederungsstrategie des RAV Obwalden und Nidwalden und die Strategie des Bundes der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Strategie öAV 2030) werden dadurch umgesetzt.

Bestehende Bestimmungen aus der ehemaligen Arbeitslosenversicherungsverordnung im Zusammenhang mit der LAM-Stelle wurden in den Artikel überführt.

Die arbeitsmarktlichen Massnahmen stehen in erster Linie arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen zur Verfügung, die beim gemeinsamen RAV angemeldet sind. Sofern ein genügendes Platzangebot vorhanden ist, kann die Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen auch Dritten gestattet werden, insbesondere Sozialhilfe- und Asylbehörden, Invalidenversicherung, aber auch LAM-Stellen respektive RAVs anderer Kantone. Dadurch kann dem bundesrechtlichen Auftrag, ein ausreichendes Angebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen für den betroffenen Personenkreis der Bevölkerung der beiden Kantone, sichergestellt werden.

Art. 2 Organisation

a. Vollzugsorgane

Die vom Bund geforderten Organe und deren Regelung der Organisation der LAM-Stelle wird verankert. Die bisherige Vollzugspraxis wird abgebildet.

Art. 3 b Leitung und Personal

Die vom Bund geforderte Regelung der Aufgaben der LAM-Stelle wird in diesem Artikel verankert. Die bisherige Vollzugspraxis wird formell verbrieft.

Abs. 1

Die Leitung der LAM-Stelle erfolgt weiterhin gemeinsam durch die beiden Vorsteherinnen beziehungsweise Vorsteher der kantonalen Arbeitsämter Obwalden und Nidwalden. Die Leitung bestimmt den Vorsitz und legt den Standort der LAM-Stelle fest. Wie bisher liegt der Standort in jenem Kanton, dessen Vorsteherin beziehungsweise Vorsteher den Vorsitz der LAM-Stelle führt. An der bewährten Praxis wird festgehalten.

Gemäss bisheriger Praxis übernahm die Vorsteherin oder der Vorsteher des Arbeitsamts eines Kantons die administrativen Arbeiten der LAM-Stelle, während die Vorsteherin oder der Vorsteher des Arbeitsamts des anderen Kantons den Vorsitz der tripartiten Kommission der Arbeitslosenversicherung innehatte. So wurde die Aufgabenlast gleichmässig auf die beiden Kantone aufgeteilt. An dieser Praxis soll weiterhin festgehalten werden. Die bisher gelebte, flexible Aufgabenteilung zwischen den beiden Ämtern und der Wissenstransfer ist sichergestellt. Geplant ist aktuell, dass der Standort der gemeinsamen LAM-Stelle weiterhin beim kantonalen Arbeitsamt in Stans liegt und die Amtsleiterin des Arbeitsamts Nidwalden den Vorsitz übernimmt. Als Korrelat dazu soll die Leiterin des Amts für Arbeit des Kantons Obwalden weiterhin den Vorsitz der tripartiten Kommission (Sarnen) führen. Das Budget gegenüber dem Bund wird gemeinsam erstellt. Gegenüber dem Bund gilt das Vieraugenprinzip. Die bundesrechtlichen Anforderungen an die LAM -Stelle sind somit erfüllt.

Abs. 2 und 3

Zu den Aufgaben der Leitung der LAM- Stelle gehören insbesondere die Bereitstellung arbeitsmarktlicher Massnahmen und die damit zusammenhängenden Vertragsabschlüsse mit den entsprechenden Anbieterinnen und Anbietern (lit. c) sowie die daraus resultierende Budgetierung gegenüber dem Bund (lit. b). Zudem bestimmen sie gemeinsam den Vorsitz der LAM-Stelle (lit. a).

Die oder der Vorsitzende der LAM-Stelle vertritt diese gegenüber dem Bund (lit. a), führt administrative Arbeiten für die gemeinsame LAM-Stelle aus wie die Vorbereitung des Budgets, die Evaluation und Koordination arbeitsmarktlicher Massnahmen und die Verhandlungen mit Anbieterinnen und Anbietern von arbeitsmarktlichen Massnahmen. Die Leitung der LAM-Stelle (sprich: die beiden Vorsteherinnen beziehungsweise Vorsteher der kantonalen Arbeitsämter) legt das Budget für arbeitsmarktliche Massnahmen gegenüber dem Bund gemeinsam fest und schliesst die Verträge mit den Anbieterinnen und Anbietern ab. Damit ist auch sichergestellt, dass die Bedürfnisse und Angebote beider Kantone berücksichtigt werden. Die Bedarfsabklärung des Angebotes erfolgt jeweils unter Einbezug der RAV-Leitung.

Der Standort der LAM-Stelle wird weiterhin in Stans bleiben, da die Amtsleitung des Kantons Nidwalden vorab den Vorsitz innehat. Sie kann jedoch aufgrund der offenen Formulierung jederzeit geändert werden. Die beiden Amtsleitungen legen den Vorsitz fest. Am Ort des Vorsitzes ist der Standort der LAM-Stelle. Dadurch ist die bisher bewährte Flexibilität zwischen den beiden Ämtern sichergestellt. Somit kann der Standort der LAM-Stelle zwischen Stans und Sarnen alternieren.

Abs. 4

Die Leitung sowie beigezogene Mitarbeitende der LAM-Stelle sind nach den Vorschriften (Personalrecht) desjenigen Kantons angestellt, zu dessen Verwaltung sie gehören.

Art. 4 c Aufsichtskommission

Neu werden die Aufgaben der in Art. 2 Abs 1 lit. b neu genannten Aufsichtskommission als Aufsichtsorgan über die LAM- Stelle genannt. Sie hat hauptsächlich die Aufgabe einer Schlichtungsstelle. Sie soll bei Streitfällen und Uneinigkeit der Leitung der LAM-Stelle Klarheit schaffen. Von der Konstitution und Namen ist die Aufsichtskommission der LAM-Stelle nicht deckungsgleich mit der anderen Aufsichtskommission des gemeinsamen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums und der gemeinsamen öffentlichen Arbeitslosenkasse.

Die Aufsichtskommission besteht aus den beiden Vorsteherinnen oder Vorstehern der zuständigen kantonalen Departemente/Direktionen und einem Präsidium. Aufgrund der engen Sachbezogenheit zwischen dem LAM- und RAV-Bereich (die LAM-Stelle stellt Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) für die Stellensuchenden des RAV Obwalden Nidwalden zur Verfügung) wird das Präsidium der LAM-Stelle vom Präsidium der Aufsichtskommission über das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum bekleidet. Die Aufsichtskommission beaufsichtigt die gemeinsame LAM-Stelle und entscheidet nötigenfalls bei Uneinigkeiten der Leitung. Die Aufsichtskommission über die gemeinsame LAM-Stelle kann nötigenfalls Weisungen gegenüber der LAM-Stelle erteilen.

Art. 5 Kosten und Haftung

Der Titel des Artikels wird von den anderen interkantonalen Vereinbarungen übernommen. Er dient der besseren Übersicht, was genau im Artikel geregelt ist. Insbesondere wird dem zwingenden Punkt der Regelung einer Haftung in einer interkantonalen Vereinbarung mehr Raum im Sinne der Sichtbarkeit eingeräumt. Die Regelung der Haftung hat zuvor schon bestanden. Die Anpassung dient der besseren Lesbarkeit und Übersicht. Die Haftung ergibt sich aus dem Bundesrecht (vgl. Art. 82, Art. 85g und h AVIG), da der Kanton Träger für sämtliche Durchführungsorganen, wie das regionale Vermittlungszentrum, die Arbeitslosenkasse und die Stelle für arbeitsmarktliche Massnahmen ist. Der Trägerkanton haftet somit von Bundesrechts wegen dem Bund für Schäden, die seine sämtlichen Durchführungsorgane durch mangelhafte Erfüllung ihrer Aufgaben absichtlich oder fahrlässig verursachen. Die Wortwahl ist deckungsgleich mit den anderen zwei bestehenden interkantonalen Vereinbarungen, sofern das Bundesrecht es zulässt. Es dient dem Wiedererkennungswert.

Abs. 1 und 2

Dieser Abschnitt dient dazu, die Kostentragung der LAM-Stelle zu regeln. Sie normiert die bisherige Praxis. Die Kosten für die Mitglieder der Leitung der LAM-Stelle (einschliesslich deren Vorsitz) sowie der Aufsichtskommission werden vom jeweiligen Kanton getragen und dem Bund in Rechnung gestellt. Die Verwaltungsaufwendungen der beiden Leitungen und allenfalls neu auch der Aufsichtskommission (Präsidentin) können via RAV dem Bund verrechnet werden.

Sie werden im Rahmen der jeweiligen kantonalen Finanzhaushaltsgesetze bei beiden Kantonen mit eigener Kostenposition in der Erfolgsrechnung ausgewiesen (NW: Kostenposition 3110/4610.01). Dies schafft Klarheit und Transparenz. Die Kosten, die im Rahmen des Vollzuges des Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung der LAM-Stelle erwachsen, werden nach den Vorgaben der Anrechenbarkeit in Art. 92 Abs. 7 AVIG durch den Bund übernommen.

Abs. 3

Dieser Abschnitt regelt die Haftung beider Kantone gegenüber dem Bund als zwingender Bestandteil einer interkantonalen Vereinbarung. Darunter fallen insbesondere die Tragung der nicht anrechenbaren Kosten, die nicht vom Bund getragen werden, sowie die interkantonale Kostentragung bei einer allfälligen Überschreitung des Plafonds des vom Bund genehmigten und zugesicherten Budgets gegenüber beiden Kantonen (mehr als 100-prozentige Ausschöpfung des zur Verfügung gestellten und vom SECO genehmigten Budgets). Die Bestimmung entspricht den Regelungen in den beiden Vereinbarungen über eine gemeinsame Arbeitslosenkasse und das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum. Sie lehnen sich in der Terminologie und inhaltlich an die Bundesvorgaben an. Der interkantonale Verteilschlüssel für eine Plafondüberschreitung des Bundesbudgets und die Kostentragung nicht anerkannten Kosten des Bundes werden von den Kantonen als Träger der entsprechenden Durchführungsorganen getragen (vgl. Art. 77 Abs. 2 AVIG, Art. 82 AVIG, Art. 82a AVIG, Art. 85b AVIG, Art. 85c AVIG, generelle Haftungsbestimmung Art. 85g und Art. 85 AVIG).

Gemäss Art. 85g AVIG haftet der Kanton als Träger der Durchführungsorgane beim Bund für Schäden, die seine Amtsstellen, seine Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen, seine Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen, Arbeitsämter und tripartiten Kommissionen durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche und fahrlässige Missachtung von Vorschriften verursachen. Durch die Präzisierung der bestehenden Bestimmung wird der von Bundesrechts wegen zwingenden Regelung der Haftungsfrage nachgekommen. Der Kostenteiler innerhalb der Kantone basiert auf der Zahl der arbeitslosen Personen im betreffenden Kalenderjahr. Die interkantonale Gesetzeslücke ist durch diese Bestimmung geschlossen und verschriftlicht. Sie schafft Transparenz. Die Änderungen sind präzisierender und redaktioneller Natur.

Abs. 4

Der Vollständigkeit halber wird die Kostentragung innerhalb des jeweiligen Kantons ebenfalls in die Bestimmung aufgenommen. Diese richtet sich wie bisher nach kantonalem Recht, wie beispielsweise nach der Sozialhilfegesetzgebung des jeweiligen Kantons. Materiell werden keine Änderungen vorgenommen. Die bestehenden Artikel in der ehemaligen Arbeitslosenversicherungsverordnung wurden in die neue Vereinbarung überführt.

Art. 6 Finanzkontrolle

Der Titel wurde wie in den anderen Vereinbarungen im Sinne der Tätigkeit gewählt. Der Inhalt ist deckungsgleich mit der Bestimmung in den anderen Vereinbarungen. Der Bund prüft von Gesetzes wegen die Jahresrechnung und stellt die bestehende Abrechnung den Kantonen zu. Die Prüfung der Jahresrechnung war bisher subsidiär. Die Legitimationsgrundlage der Überprüfung der Jahresrechnung durch beide Kantone soll durch diesen Artikel geschaffen werden. Die neue Regelung ist gesetzeskonform und schafft Klarheit. Die Verantwortlichkeiten sind geregelt. Die Gesetzesbasis für eine allfällige Kontrolle, die beiden Kantonen zustehen, ist geschaffen. Ansonsten sind die Änderungen redaktioneller Natur. Die Regelung ist mit den Bestimmungen in den beiden anderen bereits bestehenden interkantonalen Vereinbarungen materiell deckungsgleich. Um allfälligen Änderungen der Zuständigkeiten der Stellen beim SECO gerecht zu werden, wird eine allgemeine Bezeichnung Bund gewählt. So lässt sich eine ständige Anpassung der Gesetzgebung aufgrund von Änderungen allfälliger internen Zuständigkeiten beim SECO vermeiden. Mit Bund ist aktuell die Ausgleichsstelle i.S.v. Art. 83 und 83a AVIG gemeint, welches durch das SECO geführt wird. Die kantonalen Finanzkontrollen verfügen dabei nicht über ein uneingeschränktes Prüfungsrecht. So haben sie beispielsweise keinen Anspruch, in die Personendaten der Arbeitslosenversicherung Einsicht zu nehmen (Art. 97a Abs. 1 AVIG e contrario).

Art. 7 Kündigung

Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung beziehungsweise Genehmigung des Bundes (Art. 113 Abs. 1 AVIG). Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres. Eine minimale Vereinbarungsdauer, wie sie beim Abschluss der Vereinbarungen über eine gemeinsame Arbeitslosenkasse und das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum vorgesehen war, ist nicht notwendig, da es sich bei der Vereinbarung um Festschreibung einer bereits seit Jahren gelebten und bewährten Praxis handelt. Die Regierungen der Vereinbarungskantone legen den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach der Genehmigung durch den Bund gemeinsam fest. Dies entspricht der Regelung der anderen beiden angepassten interkantonalen Verträgen (NG 744.2; NG 744.3).

7 Auswirkungen der Vorlagen

7.1 Allgemein

Die Kantone Obwalden und Nidwalden vollziehen seit den 90er Jahren gemeinsam das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG). Sie haben gemeinsame Durchführungsstellen wie das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum und eine öffentliche Arbeitslosenkasse mit Sitz in Hergiswil. Auch sind sie für das Führen einer Logistikstelle der arbeitsmarktlichen Massnahmen bereits jahrelang gemeinsam verantwortlich. Die diesbezügliche formell rechtsgenügende und vollständige Praxis fehlt. Der praktizierte Vollzug ist bei der Bevölkerung und bei den Unternehmen beider Kantone sowie beim SECO etabliert. Er stellt einen effektiven und effizienten Vollzug der Arbeitslosenversicherung sicher.

Die Teilrevision der beiden bestehenden interkantonalen Vorlagen (NG 744.2 und NG 744.3) beinhaltet keine materiellen Änderungen. Die Vorlagen geben die bereits etablierte und gelebte Praxis wieder. Die wenigen Anpassungen sind ausschliesslich präzisierender und untergeordneter Natur. Sie wurden lediglich redaktionell an die neuen Begrifflichkeiten und Gesetzesbestimmungen angepasst. Sie lehnen sich an das Wording der Bundesgesetzgebung. Das schafft Transparenz und Klarheit.

Mit der Schaffung einer neuen formellen Vereinbarung über eine gemeinsame Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen der Kantone Obwalden und Nidwalden (NG 744.4) wird der status quo in einer formellen interkantonalen Vereinbarung festgelegt. Damit werden die Beanstandungspunkte des Auditberichtes des SECO vom 29. Januar 2020 behoben und der Praxisvollzug vollständig normiert. Die bestehenden notwendigen Bestimmungen betreffend LAM-Stelle im kantonalen Einführungsgesetz zur Arbeitslosenversicherung (NG 744.1)

wurden, sofern notwendig, in die neue Vereinbarung aufgenommen. Die notwendige Regelung betreffend Übernahme von Kosten und Haftungsregelung zwischen den beiden Kantonen wurde in die Vereinbarung aufgenommen. Allfällige Kosten, die vom Bund nicht übernommen werden, werden gemäss dem schon vereinbarten Verteilschlüssel in den bestehenden Vereinbarungen über die gemeinsame Arbeitslosenkasse und das gemeinsame Regionale Arbeitsvermittlungszentrum zwischen den beiden Kantonen aufgeteilt. Hinzuweisen bleibt, dass dadurch für die Kantone Obwalden und Nidwalden die kantonsinterne Kostenverteilung zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden nicht tangiert wird.

7.2 Finanziell und personell

Die Vorlagen haben keine finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden, da sie die bereits etablierte und gelebte Praxis vollständig wiedergeben und keine neuen Verpflichtungen schaffen.

8 Terminplan

Der weitere Terminplan ist wie folgt vorgesehen:

Externe Vernehmlassung und Auswertung	April - Juni 2026 (3 Monate)
Verabschiedung der Vorlagen durch Regierungsrat zuhänden des Landrates	August 2026
Vorberatende Kommission BKV	3.Quartal 2026
1. Lesung Landrat	3.Quartal 2026
2. Lesung Landrat	4.Quartal 2026
Referendumsfrist (NW)	2 Monate
Inkrafttreten	1.Quartal 2027

Ziel ist es, trotz unterschiedlichen kantonalen Gesetzgebungsprozessen, sämtliche revidierten Vorlagen der kantonalen Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung in beiden Kantonen zeitgleich vor die Kantonsregierungen zu bringen. Zudem bedürfen die interkantonalen Vereinbarungen von Bundesrechts wegen die Genehmigung durch den Bund (SECO).

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Othmar Filliger

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli